

Beschluss Nr. 430/2016

Schwyz, 18. Mai 2016 / ah

Teilrevision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Steuergesetzes
Stellungnahme zu den Ergebnissen der Kommissionsberatung

1. Ergebnis der kantonsrätlichen Kommissionssitzung

Der Regierungsrat hat zuhanden des Kantonsrates am 15. März 2016 (RRB Nr. 246) Bericht und Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Steuergesetzes verabschiedet. Die kantonsrätliche Kommission für Raumplanung, Umwelt und Verkehr hat die regierungsrätliche Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 25. April 2016 behandelt. Die Kommission überweist die Vorlage mit einem Änderungsantrag an den Kantonsrat.

2. Änderungsantrag und Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Änderungsantrag

Die Kommission beantragt in § 27 Abs. 1 Bst. a) und Bst. c) des Steuergesetzes, die Höhe der Begrenzung des Pendlerabzugs auf Fr. 8000.-- anzuheben. Im Gegenzug soll in § 9 Abs. 1 die Beteiligung der Gemeinden an den Abgeltungen des öffentlichen regionalen Verkehrs auf 60% angehoben werden.

2.2 Stellungnahme des Regierungsrates

Bei einer Änderung des Pendlerabzugs auf Fr. 8000.-- und gleichzeitiger Kostenneutralität für den Kanton resultieren folgende zusätzliche Be- und Entlastungen für Gemeinden, Bezirke und Kanton:

<i>in Mio. Franken</i>	<i>Kanton</i>	<i>Bezirk/Gemeinde</i>	<i>Bemerkung</i>
nach heutiger Regelung	+ 7.0	- 2.7	gemäss FABI- Gesetzgebung
nach neuer Regelung	- 0.9	- 1.1	Anpassung Pendlerabzug auf Fr. 8000.-- (Steuergesetzgebung)
Zwischentotal	+ 6.1	- 3.8	
Anpassung Verteilschlüssel	- 6.1	+ 6.1	40% Kanton; 60% Bezirke und Gemeinden
Total	0	+ 2.3	

Für den Finanzhaushalt des Kantons wirkt sich die Anpassung weiterhin neutral aus. Die Pendler werden durch die Anhebung des Pendlerabzugs leicht entlastet. Durch die Anpassung des Verteilschlüssels auf 40% Kanton und 60% Bezirke und Gemeinden werden neu aber die Bezirke und Gemeinden auch belastet.

Für den Regierungsrat geniesst die Neutralität für den Finanzhaushalt des Kantons oberste Priorität. Der Grundsatz der Gegenfinanzierung der zusätzlichen Belastung des Kantons durch den Beitrag an den Bahninfrastrukturfonds wird auch mit dem Änderungsantrag der Kommission erfüllt. Die Mehrbelastung wird aber somit anstatt nur auf die Pendler, zusätzlich auch auf die Bezirke und Gemeinden verteilt. Der Regierungsrat hält an seiner Version (Pendlerabzug bei Fr. 6000.-- und Verteilschlüssel bei 43% Kanton und 57% Bezirke und Gemeinden) nicht fest.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Festlegung der Begrenzung des Pendlerabzugs auf Fr. 8000.-- widersetzt sich der Regierungsrat nicht. Er macht aber darauf aufmerksam, dass damit neben den Pendlern neu auch die Gemeinden und Bezirke zusätzlich belastet werden.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Amt für öffentlichen Verkehr (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber